Elternunterhalt

-

Kinder haften für Ihre Eltern?

Auf welcher Grundlage wird Unterhalt erhoben?

§ 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Wann ist man unterhaltsverpflichtet?

§ 1602 Bedürftigkeit

(1) Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Prüfung Bedürftigkeit in 2 Schritten

A.) Einkommen der Eltern

Unproblematisch, wenn nur noch ein Elternteil lebt; Rente und andere Einkunftsarten sind zur Deckung anfallender Unterhaltskosten einzusetzen.

Problematisch die Fälle, in denen der zu pflegende Elternteil verheiratet ist und der Ehegatte noch in der Lage ist, sich selbst zu versorgen.

Sozialhilfeträger setzen „Familieneinkommen“ an und <u>ordnen jedem Gatten die Hälfte des Einkommens zu</u> und erheben dann Ansprüche ggü. den Kindern.

Diese Praxis ist unzulässig!!!

Begründung:

Grundprinzip Unterhaltsrecht – Unterhaltsberechtigter kann erst dann Unterhalt von Dritten verlangen, wenn **sein Einkommen** den eigenen Bedarf nicht deckt.

Dem Gatten gegenüber besteht Unterhaltspflicht erst dann, wenn sein eigner Bedarf gedeckt ist.

Soweit Gatte sein eigenes Alterseinkommen nicht bedarfsdeckend ist, **Anspruch auf Grundsicherung.**

Bezgl. Grundsicherung kein Rückgriffsrecht gegenüber Kinder !!!

Hinweis:

Wie ist mit einem lebenslangen Wohnrecht umzugehen?

Sozialhilfeträger fordern oftmals von wohnrechtsbelastetem Kind Zahlungen in Höhe des Mietwertes der überlassenen Wohnung.

Gemäß § 1092 Abs. I S.2 BGB kann eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einem anderen (Sozialhilfeträger) nur dann überlassen werden, wenn dies mit dem Wohnrechtsbelasteten vereinbart worden ist.

Im notariellen Vertrag meistens keine Übertragbarkeit vereinbart, deshalb auch kein Anspruch des Wohnungsberechtigten ggü. Eigentümer auf Auskehrung von Mieteinnahmen, wenn dieser Wohnung weitervermietet.

B.) Vermögen der Eltern

Grundsätzlich ist Unterhaltsberechtigter verpflichtet sein gesamtes Vermögen zur Deckung der Kosten einzusetzen.

Unterhaltsberechtigter hat Anspruch auf sog. Schonvermögen.

Notgroschen – 2.600,00 €

Zusätzlich als Schonvermögen anerkannt Rückstellungen für Grabpflegekosten und Beerdigungskosten; wichtig das zu Lebzeiten entsprechende Zweckbindung des Vermögens erfolgt (schriftliche Festlegung).

Hinweis:

Immobilie im Alleineigentum des Pflegebedürftigen

- Eine Veräußerung durch den Unterhaltspflichtigen kann an fehlender Zustimmung des Ehegattens scheitern (§ 1365 I BGB)

- Leistungsunfähiger und unvermögende Ehegatte stellt Antrag nach § 1386 BGB auf vorzeitigen Zugewinnausgleich;

  Gefährdung von Zugewinnausgleichsforderung eines Ehegatten stellt anerkanntermaßen einen Grund dar, die Zustimmung nach § 1365 BGB zu verweigern.

Wer kommt als Unterhaltsverpflichteter in Betracht?

- **Kinder**; mehrere anteilig

- **Enkel?**

§ 94 SGB XII
Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1)... Der Übergang des Ausgleichsanspruchs ist ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; …

- **Schwiegerkinder?**

Grundsätzlich sind Schwiegerkinder nicht zum Unterhalt der Schwiegereltern verpflichtet.

<u>Schwiegerkind ist in der Verwendung seines Einkommens vollständig frei.</u>
Konkret bedeutet dies, dass das Schwiegerkind in Ansehung der Unterhaltspflicht des Gattens sein Einkommen ohne jede Einschränkung verwenden kann; z.B. Nutzung des Ehegattenvermögens zum Aufbau von Vorsorgevermögen.

Mittelbar beeinflusst Liquidität des Schwiegerkindes über den „Familienunterhalt“ jedoch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

Wonach richtet sich die Unterhaltsverpflichtung des Kindes?

Die Frage der Unterhaltsverpflichtung richtet sich danach, ob das Kind leistungsfähig ist.

Im Elternunterhalt gilt der allgemeine unterhaltsrechtliche Einkommensbegriff. Auszugehen ist nach dem Zuflussprinzip von das dem Unterhaltspflichtigen und seinem Ehegatten zufließende – um Steuer- und Sozialabgaben bereinigtes – Einkommen.

Es sind deshalb die Einkommens- und Vermögenssituation des Unterhaltsberechtigten und seines Ehegatten (hier nur Einkommen) zu überprüfen.

Einkommen des Unterhaltspflichtigen

1. Lohn/ Einkünfte aus selbständiger Arbeit

   Verpflichtung zum vollzeitigen Erwerb; Verzicht auf Alterteilzeit?

   - Prüfung wann Entscheidung gefallen ist
   - Heranziehung zur Vollzeit und Verzicht auf Altersteilzeit nur möglich, wenn <u>unterhaltsbezogene Leichtfertigkeit oder Vorwerfbarkeit</u> vorliegt.

   Nachweispflichtig Sozialträger

Einkommen des Unterhaltspflichtigen

2. Miet- und Pachteinnahmen

Problemstellung Anrechnung Wohnwertvorteil bei eigengenutzter Immobilie

Anrechnung von Wohnvorteile auf das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist zu hinterfragen. Sozialhilfeträger legten/ legen den Mietzins zugrunde, den man bei Vermietung der Immobilie objektiv erreichen würde. Praxis falsch.

Anrechnung des angemessenen Mietwertes ist zulässig

Gerichte ermitteln hierbei zuerst den subjektiven Wohnwert.

Einkommen des Unterhaltspflichtigen

2. Miet- und Pachteinnahmen

   Aufgrund sog. „Lebensstandardgarantie“ angemessener Wohnwert im Einzelfall zu prüfen. Einbeziehung verschiedener Aspekte, z.B. Lebensstandard, regionale Aspekte, familiäre Entwicklungen, etc. (z.B. Kinder mittlerweile ausgezogen)

   Im Elternunterhalt ist der **angemessene Wohnbedarf** maßgebliche Zurechnungsgröße. Die Höhe des Zurechnungswertes orientiert sich dabei am „angemessenen Wohnbedarf“ des unterhaltspflichtigen Kindes.

Es kommt nämlich nicht auf die Bemessung des Wohnwertes, sondern auf die Bestimmung der „Kosten des Wohnens“ an. Diese setzten sich aus sämtlichen Nebenkosten und Finanzierungskosten (aber auch Mieten) zusammen

Einkommen des Unterhaltspflichtigen

2. Miet- und Pachteinnahmen

Übersteigen die Kosten des Wohnens den subjektiven Wohnwert, so wird das einzusetztende Einkommen gemindert.

Unterschreiten die Kosten des Wohnens den subjektiven Wohnwert, so wird das einzusetzende Einkommen erhöht.

Der Wohnvorteil ist eine Kapitalnutzung der Immobilie, nämlich die Verzinsung des Kapitals, das in der Immobilie gebunden ist. Hier ergeben sich ggf. Optionen bei der Zurechnung des Vorsorgeschonvermögens.

Abzugspositionen des Einkommens des Unterhaltspflichtigen

Folgende Punkte können vom Nettoeinkommen abgezogen werden

- Zusätzlichen Krankenversicherungskosten; Eigenbeteiligungen, etc.
- Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 5% aller sozialversicherungs-pflichtiger Einkünfte **<u>und</u>** von 25 % aller anderen Erwerbseinkünfte
- Zusätzliche Altersversorgungsaufwendungen für den Gatten
- Zins- und Tilgungsleistungen für Verbraucherdarlehen und selbst- oder fremd-genutzte Immobilien
- Hausgeld und Ansparungen für konkrete Investitionen und Reparaturen
- Investitionsrücklagen im Hausgeld mindern den Wohnvorteil
- Vorrangige gesetzliche und vertragliche Unterhaltsverpflichtungen

Abzugspositionen des Einkommens des Unterhaltspflichtigen

Folgende Punkte können vom Nettoeinkommen abgezogen werden

- Berufsbedingte Aufwendungen, pauschal 5% oder konkret nachgewiesen
- Fahrten zur Arbeit
- Kosten des Besuchs der pflegebedürftigen Unterhaltsberechtigten
- Wohnkosten soweit sie die in den Leitlinien der OLG festgelegten Richtwerte übersteigen
- Kreditfinanzierte Kosten der Anschaffung eines angemessenen Ersatzfahrzeuges

ggf. Haftpflicht und Rechtsschutzversicherungen, regional unterschiedlich

Steuerfragen bei der Berechnung des Einkommens

Steuern sind vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen vorab leistungsmindernd abzuziehen. Dies gilt sowohl für Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung, als auch für die aus nicht abhängiger Beschäftigung resultierenden Einkommenssteuervor-auszahlungen.

Bei selbstständigen Einkünften sollte geprüft werden, ob Vorauszahlung zu erhöhen ist, um Inanspruchnahme zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Es ist Verheirateten zu empfehlen, im Fall der Inanspruchnahme eines Gatten auf Elternunterhalt einen Steuerklassenwahl des unterhaltspflichtigen Gatten von Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 vorzunehmen.

Selbstbehalte bei der Berechnung

Seit dem 01.01.2015 gelten neue Selbstbehaltsgrenzen bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfes.

Unterhaltspflichtiger:	1.800,00 € monatlich
Ehegatte:	1.440,00 € monatlich

Selbstbehalte sind Ausdruck der Lebensstandardgarantie im Elternunterhalt. Hierzu hat der BGH folgenden Leitsatz entwickelt:

> *„Niemand brauche zur Finanzierung des Elternunterhaltes eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen, es sei denn, er lebe Im Luxus.“ (BGH vom 23.10.2002, FamRZ 2002, 1698)*

Haftungsteilung zwischen Geschwistern

Geschwister haften für den Unterhaltsbedarf ihrer Eltern anteilig, entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Sozialhilfeträger ist verpflichtet, Ausführungen zur Höhe der jeweiligen Unterhalts-quote und deren Berechnung zu machen.

Fehlt eine solche Darlegung ist die Unterhaltsforderung nicht schlüssig begründet, so dass der Unterhaltspflichtige sich gegen seine Heranziehung wehren kann.

Sozialhilfeträger muss nachvollziehbare Belege für seine Berechnung vorlegen; Hinweis auf Datenschutz in Bezug auf Darlegung nicht rechtmäßig

Zur Darlegung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit eines Geschwisterkindes hört auch die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Gattens.

Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes

Wer seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig ist, haftet nach § 1603 BGB aus Einkommen **und Vermögen.**

Schwiegerkinder haften **nicht mit Ihrem Vermögen.**

<u>Die selbstgenutzte Immobilie des Unterhaltspflichtigen muss nicht veräußert oder anderweitig belastet werden.</u>

Sonstiges Immobilienvermögen müsste verwertet werden, wenn die Immobilie nicht zum <u>Altersvorsorgevermögen</u> zu rechnen ist und ihr Ertrag nicht zum Familienunterhalt benötigt wird.

Auslands- und Wochenendimmobilien sind nur geschützt, wenn Ihre regelmäßige Nutzung den Lebensstil und das Lebensniveau geprägt haben und nicht Luxus sind.

Schonvermögen aus Immobilienbesitz

Vermögen, dass der Unterhaltspflichtige zur Finanzierung von allfälligen Reparaturen oder Ersatzinvestitionen an einer Immobilie gebildet und angelegt hat, ist ebenfalls Schonvermögen.

Sinnvoll ist es, nach § 28 der 2.Berechnungs VO Instandhaltungsrücklagen pauschal zu bilden.

Instandhaltsungsrücklage pro m² und Jahr

< 22 Jahre	7,10 €
< 32 Jahre	9,00 €
> 32 Jahre	11,50 €

Altersvorsorgevermögen

Unstreitig ist, dass dem unterhaltspflichtigen Kind ein Altersvorsorgevermögen als Schonvermögen zusteht. Die Höhe dieses Vermögens hängt von dem Alterseinkommen des Unterhaltspflichtigen ab.

Der BGH hat das Altersvorsorgevermögen pauschaliert mit 5% des letzten Bruttoeinkommens, gerechnet auf die zurückgelegte Arbeitszeit und mit 4% aufgezinst als Schonvermögen deklariert.

Es wird differenziert zwischen den Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze und dem nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen.

Beispielrechnung:

Jahreseinkommen Unterhaltspflichtiger 78.600,00 €
Unterhaltspflichtiger 57 Jahre alt; Erwerbszeit 40 Jahre

72.600 € x 4,7513	=	344.944,38 €
6.000 € x 23,7564	=	142.538,27 €
Altersvorsorgevermögen	**=**	**487.482,65 €**

Sonstiges Schonvermögen, Notgroschen

Auch über das Altersvorsorge- und Reparaturvermögen hinaus kann Vermögen als Schonvermögen zu werten sein, wenn eine unterhaltsrechtlich zu billigende Ausgabe erforderlich wird (**Notbedarfsvermögen)**

Voraussetzung für die Anerkennung eines solche Schonvermögens ist jedoch, dass der Grund der Investition unterhaltsrechtlich billigenswert ist (z.B. Ausbildungs-rücklage für Kinder).

Neben solch konkreten Vermögensreservationen ist auch eine allgemeine Rücklage für **allfällige** Gegebenheiten, Reparaturen und Ersatz von Haushaltsgeräten, Über-brückungen im Fall von Krankheit oder Arbeitslosigkeit anzuerkennen.

Festlegung BGH dreifache Monatsnettoeinkommen; andere Meinung 10.000,00 €

Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII

Nach § 94 Abs. I SGB XII geht ein Unterhaltsanspruch der leistungsberechtigten Person zusammen mit dem Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über.

Weiterhin ist es möglich, dass der Sozialhilfeträger sich einen möglichen Schenkungs-rückforderungsanspruch gem. § 91 S. 2 SGB abtreten lässt.

§ 94 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB XII macht eine Ausnahme vom Anspruchsübergang, wenn der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Eine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten aus Sicht des Sozialrechts soziale Belange vernachlässigen würde.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches

a) Verwirkung durch Zeitablauf

Macht ein unterhaltsberechtigter Elternteil Unterhaltsansprüche geltend und setzt er diese nicht zeitnah durch, kann der Unterhaltsberechtigte nach **Ablauf eines Jahres** den Einwand der Verwirkung erheben.

Die Verwirkung eines Anspruchs gem. § 242 BGB kommt in Betracht, wenn der Berechtigte einen Anspruch längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er hierzu in der Lage gewesen wäre und sich der Verpflichtete somit darauf eingerichtet hat, dass dies auch in der Zukunft nicht der Fall sein wird.

Wenn es dem Sozialhilfeträger nicht gelingt, innerhalb eines Jahres die genaue Höhe des Unterhaltsbedarfes zu ermitteln, ist die Erhebung für diesen Zeitraum verwirkt.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches

b) Verwirkung gem. § 1611 BGB

In Bezug auf den Elternunterhalt reduziert § 1611 BGB den Unterhaltsanspruch des Berechtigten auf einen Unterhalt, der der Billigkeit entspricht, wenn der Unterhalts-berechtigte

- durch sittliches Verschulden bedürftig geworden ist,
  - seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Pflichtigen gröblich vernachlässigt hat
  - sich gegenüber dem Unterpflichtigen oder einem nahen Angehörigen des Unterhaltspflichtigen einer vorsätzlichen schweren Verfehlung schuldig gemacht hat
  - daneben entfällt die Unterhaltsverpflichtung vollständig, wenn die Inanspruch-nahme grob unbillig wäre

Verwirkung des Unterhaltsanspruches

c) Verwirkung wegen mangelnder Altersvorsorge

Stellt die mangelnde Altersvorsorge des Unterhaltsberechtigten während seiner Erwerbszeit ein sittliches Verschulden im Rahmen von § 1611 BGB dar?

Fragestellung ist noch nicht eindeutig geklärt.

Die Frage des sittlichen Verschuldens ist im Einzelfall zu untersuchen.

Von einem sittlichen Verschulden ist auszugehen, wenn trotz bestehender Möglichkeiten Vorsorge für eine angemessene Altersvorsorge nicht betrieben wurde und die beharrliche Missachtung der Vorsorgeobliegenheit einen Vorwurf von erheblichem Gewicht darstellt.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches

d) Verwirkung durch Kontakt- und Beziehungslosigkeit – Vernachlässigung

Nach der Rechtsprechung stellt der Kontaktabbruch von Eltern gegenüber Ihren Kindern nicht stets einen Verwirkungsgrund für Unterhaltszahlungen dar.

Kränkungen und Kontaktverweigerungen sollen für die Annahme einer Unterhalts-verwirkung im Rahmen des Elternunterhalts im Allgemeinen nicht ausreichen.

Bei Trennungs- und Scheidungsfällen, in denen in früher Kindheit ein Elternteil aus dem Gesichtsfeld des Kindes verschwindet und selbst keinerlei Anstrengungen unter-nimmt, Kontakt zum Kind herzustellen oder Umgangskontakte – trotz eines Bedürf-nisses des Kindes – ablehnt, kann ein so tief greifender Mangel an familiärer Solidarität vorliegen, dass die Einforderung von Unterhaltsleistung grob unbillig wäre.

Verwirkung des Unterhaltsanspruches

e) Rechtsfolge der Verwirkung

Rechtsfolge der Verwirkung ist nicht immer der vollständige Ausschluss eines Unterhaltsanspruches, sondern dessen Reduktion auf eine Höhe die der Billigkeit Entspricht (§ 1611 Abs. 1 S. 1 BGB).

Nur wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, fällt die Unterhaltsverpflichtung vollständig weg (§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB).

Berechnungsbeispiel - Grundfall

Methode: BGH XII ZR 140/07	Kind	Familie	Schwiegerkind
Zwischensumme	**2600**	**4000**	**1400**
anrechenbares bereinigtes Einkommen	**2600**	**4000**	**1400**
Anteile am Gesamteinkommen in %	65%		35%
./. Familiensockelbetrag: 1800 + 1440		-3240	
Resteinkommen:		760	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von:		-76	
Einkommen > Familiensockel-SB: 760 € - 76 € =		684	
1/2 des Einkommens > Familiensockel-SB : 684 / 2=		342	
+ Familiensockelbehalt		3240	
Individueller Familienselbstbehalt: 3240 + 342		**3582**	
vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3582,00 x 65%	2328,3		
Zuzahlung Verpflichteter	271,7		

Berechnungsbeispiel – Pflichtiger geringes Einkommen
Schwiegerkind mittleres Einkommen

Methode: BGH XII ZR 140/07	Kind	Familie	Schwiegerkind
Zwischensumme	**1000**	**3800**	**2800**
anrechenbares bereinigtes Einkommen	**1000**	**3800**	**2800**
Anteile am Gesamteinkommen in %	26%		74%
./. Familiensockelbetrag: 1800 + 1440		-3240	
Resteinkommen:		560	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von:		-56	
Einkommen > Familiensockel-SB: 560 € - 56 € =		504	
1/2 des Einkommens > Familiensockel-SB : 504 / 2=		252	
+ Familiensockelbehalt		3240	
Individueller Familienselbstbehalt: 3240 + 252		**3492**	
vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3492,00 x 26%	907,92		
Zuzahlung Verpflichteter	92,08		

Berechnungsbeispiel – Berücksichtigung Kinderunterhalt

Methode: BGH XII ZR 140/07	Kind	Familie	Schwiegerkind
Zwischensumme	**5000**	**8800**	**3800**
Bedarf gemeinsame Kinder aus Stufe 10 Ddorfer Tabelle anteilig	614,2	1081	466,8
anrechenbares bereinigtes Einkommen	**4385,8**	**7719**	**3333,2**
Anteile am Gesamteinkommen in %	57%		43%
./. Familiensockelbetrag: 1800 + 1440		3240	
Resteinkommen: 7719 - 3240		4479	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von:		447,9	
Einkommen > Familiensockel-SB: 4479 € - 447,90 € =		4031,1	
1/2 des Einkommens > Familiensockel-SB : 4031,10 / 2=		2015,55	
+ Familiensockelbehalt		3240	
Individueller Familienselbstbehalt: 3240 + 2015,55		**5255,55**	
vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 5.255,55 x 57%	2995,6635		
Zuzahlung Verpflichteter	1390,1365		

Berechnungsbeispiel – Wohnvorteil halbteilig

Methode: BGH XII ZR 140/07	Kind	Familie	Schwiegerkind
Zwischensumme	**3000**	**4800**	**1800**
Bedarf gemeinsame Kinder aus Stufe 10 Ddorfer Tabelle anteilig	675,63	1081	405,38
Wohnvorteil zu je 1/2	225	450	225
anrechenbares bereinigtes Einkommen	**2549,37**	**4169**	**1619,62**
Anteile am Gesamteinkommen in %	61%		39%
./. Familiensockelbetrag: 1800 + 1440		3240	
Resteinkommen: 4169 - 3240		929	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von:		92,9	
Einkommen > Familiensockel-SB: 929 € - 92,9 € =		836,1	
1/2 des Einkommens > Familiensockel-SB : 4031,10 / 2=		418,05	
+ Familiensockelbehalt		3240	
Individueller Familienselbstbehalt: 3240 + 418,05		**3658,05**	
vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3.658,05 x 61%	2231,41		
Zuzahlung Verpflichteter	317,96		

Berechnungsbeispiel – Wohnvorteil quotal

Methode: BGH XII ZR 140/07	Kind	Familie	Schwiegerkind
Zwischensumme	**3000**	**4800**	**1800**
Bedarf gemeinsame Kinder aus Stufe 10 Ddorfer Tabelle anteilig	675,63	1081	405,38
Wohnvorteil anteilig: 3000,00 €/ 4.800,00 €	281,25	450	168,75
anrechenbares bereinigtes Einkommen	**2605,62**	**4169**	**1563,37**
Anteile am Gesamteinkommen in %	63%		38%
./. Familiensockelbetrag: 1800 + 1440		3240	
Resteinkommen: 4169 - 3240		929	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von:		92,9	
Einkommen > Familiensockel-SB: 929 € - 92,9 € =		836,1	
1/2 des Einkommens > Familiensockel-SB : 4031,10 / 2=		418,05	
+ Familiensockelbehalt		3240	
Individueller Familienselbstbehalt: 3240 + 418,05		**3658,05**	
vom Pflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3.658,05 x 62,5%	2286,28		
Zuzahlung Verpflichteter	319,34		

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen ?

Vortrag von

Rechtsanwalt
Matthias Weber
Neusser Landstr. 80
50769 Köln

Tel. 0221/ 708 97 30
0172/ 261 73 77
Email weber@mw-recht.de
Internet www.mw-recht.de